



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 50 – Nr. 16 – 21.06.2024
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Tübingen

308

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Tübingen

Aufgrund von § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 12 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 4. Juni 2024 die nachstehende Änderung der Grundordnung beschlossen. Der Universitätsrat hat hierzu am 15. Mai 2024 gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10 LHG Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung nach § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG mit Schreiben vom 13. Juni 2024 (Az. 41-7323-2/3/10) erteilt.

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Universität wird kollegial durch das Rektorat geleitet. Vorsitzende oder Vorsitzender des Rektorats ist die Rektorin oder der Rektor. Das für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständige hauptamtliche Rektorsratsmitglied ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Ferner gehören dem Rektorat vier nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren an; soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung noch hauptamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren bestellt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende des jeweiligen Beststellungszeitraums weiter. Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektorsratsmitglieder beträgt nach Entscheidung des Universitätsrats sechs bis acht Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt.

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren müssen der Universität als hauptberuflich tätiges Mitglied des wissenschaftlichen Personals im Sinne von § 44 Abs. 1 LHG angehören und werden auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt.

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Prorektorinnen und Prorektoren sollen verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen angehören. Die Amtszeit einer Prorektorin oder eines Prorektors als nebenamtliches Rektorsratsmitglied beträgt die Hälfte der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Sie beginnt mit dem Amtsantritt, endet jedoch im Falle der Überschneidung stets mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 18. Juni 2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin